

Frau erschlich Leistungen

Mayener Schöffengericht verurteilt 54-Jährige - Mehr als 4000 Euro zu Unrecht erhalten

Offenbar greift die Unsitte um sich, dass man aus dem staatlichen Finanztopf Leistungen beansprucht, ohne dass man dafür berechtigt ist - also in betrügerischer Absicht. Ein solcher Fall ist jetzt vor dem Amtsgericht Mayen verhandelt worden.

MAYEN. Für Leistungsbetrug in vier Fällen verurteilte das Schöffengericht Mayen eine vorbestrafte 54-Jährige aus der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. Laut Anklage kassierte die arbeitslos gemeldete Frau mit türkischem Pass von Juli 2005 bis August 2006 von der Arge Mayen-Koblenz durch Angabe falscher und Unterdrückung wahrer Tatsachen Leistungen in Höhe von 4226 Euro.

Staatsanwalt Oliver Rissel warf der Angeklagten Betrug vor, weil sie in diesem Zeitraum bei Koblenzer Reinigungsfirmen und bei einer Reinigungsfirma in Mayen gearbeitet habe, es aber unterließ, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitsagentur zu melden. Die Angeklagte war geständig und räumte die Vorwürfe ein. Auf die Frage des Vorsitzenden Richters Joachim Anheier nach dem Grund, gab sie an, kein Geld vom Ehemann bekommen zu haben. "Was ich hatte, reichte nicht. Es war keine feste Arbeit, ich habe meistens nur andere vertreten", übersetzte der Dolmetscher.

Eine Verurteilung zu einer erledigten Geldstrafe wegen Betrugs und eine im Juli 2007 vom Amtsgericht Koblenz verhängte Freiheitsstrafe zu einem Jahr und acht Monaten mit Bewährung auf drei Jahre wegen Betrugs in 29 Fällen brachte die Angeklagte zur Verhandlung mit. Der Staatsanwalt wertete das Geständnis zu Gunsten der Angeklagten und die von ihr durch Zahlung von kleinen Raten schon erfolgte Teilabstotterung der zurückgeforderten Beträge.

Er beantragte, das für die Strafzumessung einzubeziehende Urteil des Koblenzer Gerichts um vier Monate aufzustocken und die Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren zu verurteilen, die noch zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Der Verteidiger nannte in seinem kurzen Plädoyer die vom Staatsanwalt geforderte Strafzumessung "angemessen".

Zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung auf drei Jahre machte das Gericht der Angeklagten die monatliche Zahlung von 50 Euro an die Arge zur Auflage. Die muss sie zahlen, bis der von ihr der Allgemeinheit zugefügte Schaden beglichen ist. Da der Verteidiger, seine Mandantin und der Staatsanwalt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichteten, ist das Urteil rechtskräftig.

Abschließend warnte Richter Anheier die 54-Jährige vor den Folgen, wenn sie gegen die Bewährung und die Auflage verstoße. Dann werde die Strafaussetzung sofort widerrufen, gab er ihr mit auf den Weg. (ro)